



## **Was die Arbeitsförderung für Menschen mit Suchtproblemen leisten sollte**

**Fachtagung „Pro Arbeit Sozial 2016“  
am 02.03.2016 in Stuttgart**

## Übersicht

- Sucht und Arbeitsförderung / Zielgruppen
- Aufgaben Arbeitsförderung
- Herausforderungen und Impulse von der Bundesebene
- Rahmenbedingungen (lokale Netzwerke, Jobcenter)
- Fazit



## **Sucht und Arbeitsförderung**

**Brücken ins (Arbeits)Leben bauen**

## **Sucht und Arbeitsförderung - Zielgruppen**

- Suchtkranke, die potentiell in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden können, dazu aber noch der Unterstützung bedürfen
- Suchtkranke, ohne berufliche Qualifikation, bei denen eine Ausbildung /(abschlussbezogene) Weiterbildung im Vordergrund stehen sollte
- Suchtkranke, die erst schrittweise an den Arbeitsmarkt herangeführt werden können
- Mehrfachbeeinträchtige Suchtkranke, die eine erheblich beeinträchtigte Beschäftigungsfähigkeit aufweisen, aber als erwerbsfähig (3 h) gelten

## **Sucht und Arbeitsförderung - Aufgaben**

- die Mitwirkung an dem Erkennen von Suchtproblemen / in Abstimmung mit dem (örtlichen) Suchthilfesystem
- psychosoziale Stabilität/Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Begleitung in eine ungeforderte Erwerbsarbeit
- in der Grundsicherung auch: Beförderung der sozialen Teilhabe
- Übergänge und Zugänge zur Rehabilitation absichern

## Erkennen von Suchtproblemen

- **Handlungsbedarfe** insbesondere bei der Schulung der Jobcentermitarbeiter und der im Netzwerk mit Suchthilfe abgestimmten Aktivitäten zum Erkennen einer Sucht
- **Arbeitsentwurf BTHG:** Jobcenter werden gesetzlich verpflichtet, Rehabilitationsbedarf bei Antragstellung zu prüfen

## Erkennen von Suchtproblemen / neues zur Prävention

### Arbeitsentwurf BTHG:

§ 11: Förderung von Modellvorhaben zur Prävention  
der Jobcenter (und Rentenversicherungsträger)

- Erhalt der Erwerbsfähigkeit, Übergänge in Eingliederungshilfe u. a. WfBMs reduzieren
- v. a. Personen mit erworbener psychischer, seelischer Behinderung
- erweiterte Ressourcen, um Rehabilitationsbedarfe festzustellen und Angebote zu unterbreiten
- jährlich ca. 100 Mio. € zusätzlich (5 Jahre)

## Erkennen von Suchtproblemen / neues zur Prävention

### Arbeitsentwurf BTHG:

§ 11: Förderung von Modellvorhaben zur Prävention  
durch Jobcenter, BA (und Rentenversicherungsträger)

- Modellklausel zur Erprobung innovativer Angebote für Personen mit komplexen gesundheitlichen, seelischen Unterstützungsbedarfen und beginnenden Rehabilitationsbedarfen
- Abweichen von gesetzlichen Regelinstrumenten möglich

## **Psychosoziale Stabilisierung/Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**

### **Handlungsbedarfe:**

- modulare, motivierende Angebote
- Ernsthaftigkeit von Arbeit / Stigmatisierung vermeiden
- Fachkräftegebot / Qualität sozialpädagogischer Begleitung
- verlässliche, ausreichend lange Förderzeiträume

## **Psychosoziale Stabilisierung/Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**

### **9. SGB II-Änderungsgesetz und Arbeitsgelegenheiten**

- keine Neuregelung im Kabinettsentwurf
- Eckpunktepapier der Länder: gesetzlicher  
Änderungsbedarf bei den Förderinstrumenten im  
SGB II und SGB III aus Sicht der Länder in der  
Arbeitsgruppe Eingliederung

## **Psychosoziale Stabilisierung/Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**

### **9. SGB II-Änderungsgesetz: Förderung schwer zu erreichernder junger Menschen (§ 16 h SGB II-GE)**

Zielsetzung: Schwer zu erreichende junge Menschen unter 25 Jahren, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, wieder an das SGB II Hilfesystem heranführen

- neue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Möglichkeit längerfristiger Förderung und Zuwendungsfinanzierung
- Zusätzliche Finanzmittel des Bundes

## Qualifizierung

- **Handlungsbedarf** insbesondere beim Ausbau und zielgruppenspezifischen Angeboten (modularer) Nachqualifizierungen
- **Entwurf eines Weiterbildungsstärkungsgesetzes / 9. SGB II-Änderungsgesetzes:** Neuausrichtung der Leistungsgrundsätze in SGB II/III: Vermittlung in Ausbildung bzw. Fort- und Weiterbildung haben bei Ungelernten Vorrang vor einer Vermittlung in Arbeit
- Einführung von Motivationsprämien für die abschlussbezogene Qualifizierung
- Fortführung Spätstarterinitiative angekündigt/ Jobcenter sollen abschlussbezogene FbW ausbauen
- Begrenzung EGT

## Vermittlung / Begleitung in Erwerbsarbeit

- **Handlungsbedarf** bei Begleitung und Stabilisierung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses
- **9. SGB II-Änderungsgesetz** (§ 16 g SGB II)
- schließt Gesetzeslücke für Jobcenter nur teilweise, da Begrenzung auf 6 Monate
- sinnvoll nach erfolgreicher Stabilisierung
- erfolgreicher Einsatz von Eingliederungszuschüssen
- bessere Erfolgsprognosen bei Personen mit Berufsabschluss

## Soziale Teilhabe

- **Handlungsbedarf:** Soziale Teilhabe über geförderte Erwerbsarbeit für dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Personen
- **Bundespolitik:** Entfristung der Förderansätze (z. B. § 16 e SGB II) und Finanzierung (PAT) fehlen immer noch
- **9. SGB II-Änderungsgesetz: Öffnung der Integrationsunternehmen (§ 132 SGB IX):**
  - Bekräftigung, dass Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte zur Zielgruppe gehören
  - psychisch kranke, behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen als neue Zielgruppe
  - Anschubfinanzierung des Bundes

## **Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk von Suchthilfe und Arbeitsförderung**

### **Herausforderungen:**

- Notwendigkeit eines ausreichend breiten Maßnahmenangebots
- suchtspezifische Kompetenz der Träger der Arbeitsförderung
- Kontinuität im lokalen Netzwerk

## Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk von Suchthilfe und Arbeitsförderung

Umsetzung von Eingliederungsleistungen als Thema der Beiratsarbeit: **9. SGB II-Änderungsgesetz:**

### **§ 18 d SGB II-E:**

„Die gemeinsamen Einrichtungen haben die Stellungnahme des Beirats zu berücksichtigen.“

-Einrichtungsübergreifendes Mandat der Vertreter nutzen, um auch Fragen einer leistungsfähigen Trägerstruktur zu beraten

-Eingliederungsleistungen gem. 16 a SGB II gehören in das Aufgabenspektrum des Beirats

## Jobcenter haben Einfluss auf die Lebensbedingungen der Leistungsberechtigten

- **Herausforderung:** das Jobcenter als „gesundheitsförderndes Setting“ für Leistungsberechtigte
- hohe gesundheitliche und psychische Belastung des Jobcenterpersonals
- Betreuungsschlüssel

## Jobcenter haben Einfluss auf die Lebensbedingungen der Leistungsberechtigten

- **9. SGB II-Änderungsgesetz:** neue Hebel zur Kostensenkung bei den KdU, teils ohnehin angespannte Wohnungsmärkte
- Verschärfung von „Sanktionen“/Ersatzansprüchen
- Schwächung der Rechtsposition der ebH
- geringe Effekte auf die notwendige Verwaltungsvereinfachung

## Fazit

- Der Bund schafft neue Zugänge und Instrumente, damit Jobcenter wichtige Aufgaben in der Arbeitsförderung (auch) für Suchtkranke besser bewältigen können
- mit Einschränkungen auch zusätzliche Mittel
- Die Zielgruppe braucht eine „Lobby“ für Ort, damit ihre Anliegen zum würdigen Leben, Wohnen und Arbeiten in den Jobcentern (besser) ankommen



***Danke für Ihre Aufmerksamkeit***